

Haushaltsplan-Entwurf 2024/2025
Beratung Stadtverordnetenversammlung
Rücklagenrichtlinie

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Rücklagenrichtlinie

1. Allgemeingültige Grundsätze

Alle Rücklagen sind gesperrt, sofern nicht einzelne Rücklagen oder spezielle Mittel in Rücklagen durch einen Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses generell freigegeben worden sind.

Für jede Rücklage ist von den verantwortlichen Organisationseinheiten eine fortlaufende Rücklagen-Übersicht zu fertigen, die jährlich fortzuschreiben ist und mindestens Angaben über den Rücklagenbestand zu Beginn des Haushaltsjahres, Veränderungen im Haushaltsvollzug und den sich danach ergebenden Bestand am Ende eines jeden Haushaltsjahres (Abschluss 14. Monat) enthalten muss.

Eine Inanspruchnahme von Rücklagenmitteln bedarf grundsätzlich der Entscheidung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Beschlussfassung im zuständigen Fachausschuss. Danach nimmt die Stadtkämmerei, nach Rücksprache mit der jeweiligen Organisationseinheit, die haushaltstechnischen Veränderungen vor.

Rücklagenentnahmen dürfen nur in Höhe des Rücklagenbestandes vorgenommen werden.

Die Rücklagen werden in der Nebenrechnung bei der Stadtkasse geführt und nicht verzinst.

Nicht mehr benötigte Rücklagenkonten werden, sofern sie keinen Bestand mehr aufweisen, auf Zuschrift der verantwortlichen Organisationseinheiten, ohne Ausschussbeschluss von der Stadtkämmerei gelöscht.

Die allgemeingültigen Grundsätze sind stets unter Beachtung der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven und etwaiger Haushaltsvermerke einzuhalten.

2. Zentrale Rücklagen

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss kann im Rahmen seiner finanzwirtschaftlichen Befugnisse zentrale Rücklagen für besondere Zwecke bilden und die Mittel im Rahmen der Bewirtschaftung des Gesamthaushaltes heranziehen.

Die haushaltsmäßige Überwachung der zentralen Rücklagen obliegt der Stadtkämmerei.

2.1 Allgemeine Ausgleichsrücklage

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet auf Vorlage der Stadtkämmerei über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Bewirtschaftung des Gesamthaushaltes.

2.2 Drittmittelrücklage

Die Stadtkämmerei ist nach den Bestimmungen der Haushaltssatzung dazu ermächtigt, Haushaltsvermerke einzurichten, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende eines jeden Haushaltsjahres der Drittmittelrücklage zugeführt werden dürfen, um in Absprache mit den Organisationseinheiten die entsprechenden Mittel zeitnah im Folgejahr zur Verfügung stellen zu können.

Die entsprechenden Haushaltsvermerke werden grundsätzlich auf Antrag der Organisationseinheiten eingerichtet.

Die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Drittmittelrücklage ist vom Nachrangigkeitsprinzip gemäß § 12 Absatz 1 der jeweils gültigen Haushaltssatzung ausgenommen.

3. Dezentrale Rücklagen

Neben den kapitelbezogenen Rücklagen können in begründeten Ausnahmefällen Spezialrücklagen gebildet werden, denen aufgrund von Haushaltsvermerken für spezielle Zwecke am Ende eines jeden Haushaltsjahres entsprechende Mittel zugeführt werden dürfen.

Die Bewirtschaftung der dezentralen Rücklagen obliegt grundsätzlich den verantwortlichen Organisationseinheiten.

3.1. Kapitelbezogene Rücklagen

Maßnahmen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt sind und die sich im Haushaltsvollzug auch nicht anderweitig finanzieren lassen, dürfen zur Einhaltung des Budgetsaldos der von der Organisationseinheit zu bewirtschaftenden Kapitel aus Mitteln der kapitelbezogenen Rücklagen finanziert werden.

Gleiches gilt auch für die Einhaltung des Budgetsaldos einer anderen Organisationseinheit, sofern entsprechende Mittel nach Absprache zwischen den beteiligten Organisationseinheiten und der Stadtkämmerei herangezogen werden sollen.

3.2 Spezialrücklagen

Die Spezialrücklagen sind grundsätzlich entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen.

4. Rücklagenentnahmen und -zuführungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss

4.1 Budgetabrechnung innerhalb der Organisationseinheiten und der Ausschussbereiche sowie Zuführung von Mitteln an Spezialrücklagen und die Drittmittelrücklage aufgrund von Haushaltsvermerken

Jede Organisationseinheit ist nach den Bestimmungen der Haushaltssatzung verpflichtet, ihr Budget zum Abschluss des Haushaltsjahres abzurechnen und ausgeglichen darzustellen. Hierzu übermittelt die Stadtkämmerei den Organisationseinheiten die Rechnungsergebnisse zum Ende des 12. Monats eines jeden Haushaltsjahres.

Im Zusammenhang mit vorzunehmenden Abschlussarbeiten sind zunächst bei einem erforderlichen Budgetausgleich grundsätzlich vorhandene Rücklagenmittel der Organisationseinheiten zu verwenden, wobei Drittmittel und Mittel aus den Spezialrücklagen ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbindung herangezogen werden dürfen.

Sollten die Rücklagenmittel der jeweils betroffenen Organisationseinheit nicht für einen Budgetausgleich ausreichen, so ist der Ausgleich über die Organisationseinheiten eines Dezernatsbereiches innerhalb eines Ausschussbereiches oder über die Organisationseinheiten auf der Ausschussbereichsebene herbeizuführen.

Im Weiteren sind den dezentralen Spezialrücklagen nicht verbrauchte Mittel auf der Grundlage der entsprechenden Haushaltsvermerke zuzuführen.

Danach sind die nicht verbrauchten Ausgabeansätze zu ermitteln, denen teilweise oder vollständig zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen. Diese Beträge sind der Stadtkämmerei mit einer zeitlichen Prognose über den Mittelabfluss in den Folgejahren schriftlich mitzuteilen und werden nach einer Prüfung durch die Stadtkämmerei aufgrund von Haushaltsvermerken der Drittmittelrücklage zugeführt.

Nach Abschluss der unter Ziffer 4.1 dargestellten Verfahrensschritte werden von der Stadtkämmerei die Rechnungsergebnisse zum Ende des 13. Monats des jeweiligen Haushaltsjahres ermittelt und gleichzeitig festgestellt, ob der Gesamthaushalt am Ende des Haushaltsjahres einen Fehlbetrag oder einen Überschuss ausweist.

Das weitere Jahresabschlussverfahren richtet sich nach Nummer 4.2.

4.2 Budgetabrechnung für den Gesamthaushalt sowie Zuführung von Mitteln an die kapitelbezogenen Rücklagen der Organisationseinheiten und an die Allgemeine Ausgleichsrücklage

Im Rahmen vorhandener Restliquidität im städtischen Gesamthaushalt und unter Berücksichtigung festgestellter positiver Budgetabschlüsse der von den Organisationseinheiten bewirtschafteten Kapitel, können etwaige Anträge auf Zuführungen an die kapitelbezogenen Rücklagen der Organisationseinheiten unter Darlegung eines begründeten Bedarfs an die Stadtkämmerei gerichtet werden. Die Anträge sind mit einer Buchungsermächtigung für die Stadtkämmerei zu versehen und von den zuständigen Ausschussbereichsvorsitzenden zu unterschreiben.

Sofern im Gesamthaushalt etwaige Restmittel verbleiben, sind diese für besondere Zwecke im Rahmen der Bewirtschaftung des Gesamthaushaltes der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Bei Feststellung eines negativen Abschlusses im Gesamthaushalt sind seitens der Stadtkämmerei unter Heranziehung vorhandener Mittel der Allgemeinen Ausgleichsrücklage und der kapitelbezogenen Rücklagen der Organisationseinheiten ausgleichende Maßnahmen vorzuschlagen.

Die Stadtkämmerei führt abschließend die Entscheidungen von Magistrat und Finanz- und Wirtschaftsausschuss über die Rücklagenzuführungen bzw. eventuell notwendiger Rücklagenentnahmen zum Ausgleich des Gesamthaushaltes herbei und nimmt danach die erforderlichen haushaltstechnischen Veränderungen vor.

Die auf Grundlage des jeweils endgültigen Haushaltsabschlusses (14. Monat eines jeden Haushaltsjahres) festgestellten Rechnungsergebnisse der Ausschussbereiche werden seitens der Stadtkämmerei den Organisationseinheiten übermittelt und sind von diesen den zuständigen Fachausschüssen zur Kenntnis zu geben.

5. Inkrafttreten

Die Rücklagenrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.